

SATZUNG

(Fassung vom 23.5.2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „IB e.V. - Förderverein der Fakultät International Business an der Hochschule Heilbronn“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn. Er soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen und gemeinnützig sein.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1.9. eines Jahres bis zum 31.8. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung und der Studentenhilfe durch die Förderung der Fakultät International Business der Hochschule Heilbronn in den Bereichen Lehre und Forschung, Qualitätssicherung, Alumniarbeit und Studierbedingungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung (3. Abschnitt der AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung von Lehrveranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - b) die Unterstützung der Studierenden, Mitarbeiter und Professoren
 - c) die Förderung von Weiterbildungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen
 - d) die Förderung der Beziehungen innerhalb der Fakultät
 - e) die Förderung der Beziehungen zur Wirtschaft und Öffentlichkeit
 - f) die Unterstützung bei der Pflege und Entwicklung des Alumni-Netzwerkes
4. Der Verein finanziert die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen, Unternehmen, Gesellschaften und Behörden können ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder fördernde Mitglieder des Vereins werden.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens 4 Wochen, oder durch Tod. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden.
4. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Für Studierende können Beitragsermäßigungen gelten.
5. Mitglieder können sich bei der Ausübung ihres Stimmrechts nicht vertreten lassen.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind die Versammlung der ordentlichen Mitglieder („Mitgliederversammlung“) und der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) tritt mindestens alle 3 Jahre zusammen. Sie wird vom Vorstand mit 4 Wochen Vorlauf schriftlich mit Tagesordnung einberufen und wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sitzungsprotokollführer ist ein Vorstandsmitglied. Zur Beurkundung der MV-Beschlüsse werden die MV-Protokolle vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
Beschlüßfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene MV. Die Beschlußfassung erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen außer in den Fällen, für die nachstehend eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgesehen ist.

Die Mitgliedsversammlung ist vor allem zuständig für

- a) die Entgegennahme des Vorstandsberichts inkl. Rechnungslegung
- b) die Entlastung des Vorstands („en bloc“) und des Rechnungsprüfers
- c) die Wahl von 4 der 5 Vorstandsmitglieder (einzeln oder „en bloc“)
- d) die Wahl des Rechnungsprüfers
- e) Satzungsänderungen ($\frac{3}{4}$ -Mehrheit)
- f) Ausschluß von Mitgliedern ($\frac{3}{4}$ -Mehrheit)
- g) Änderung des Vereinszwecks ($\frac{3}{4}$ -Mehrheit)
- h) Auflösung des Vereins ($\frac{3}{4}$ -Mehrheit)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindesten 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsthemen beantragt.

Fortsetzung §4 „Organe“

3. Der Vorstand führt die Geschäfte und besteht aus 5 Vereinsmitgliedern: Vorsitzender (extern; also kein aktiver Angehöriger der Fakultät International Business), stellv. Vorsitzender (kraft Amtes der jeweilige IB-Dekan), Schatzmeister, Schriftführer, Beisitzer.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt. Schriftführer und Beisitzer gehören nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 26 BGB, erscheinen also nicht im Vereinsregister. Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihr Amt endet jedoch erst mit der Wahl der Nachfolger. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand eine Nachfolge wählen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.

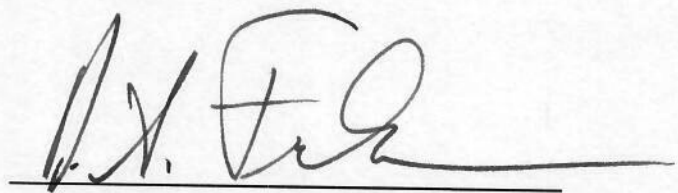
§ 5 Rechnungsprüfung

Der von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählte Rechnungsprüfer nimmt eine Kassenprüfung vor, nachdem ihm der vom Vorstand festgestellte Jahresabschluß zugeleitet wurde.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hochschule Heilbronn, die es ausschließlich und unmittelbar für akademische Zwecke zu verwenden hat.

Heilbronn, am 23.5.2019



Prof. Dr. A. FUHRMANN, Vorsitzender

PS. Auf Seite 4 dieser Satzung „23.5.2019“ befinden sich die Unterschriften der 12 Gründungsmitglieder, die an der Gründungsversammlung am 21.11.2018 teilgenommen haben; alle (und dementsprechend die Gesamtheit der Mitglieder per 23.5.19) haben dieser jüngsten Satzungsversion per Umlaufverfahren mit ihren Unterschriften im Mai 2019 zugestimmt.